

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. §78 SGB VIII „Tagesbetreuung von Kindern“ im Bezirk Pankow von Berlin

1. Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaft

- 1.1 Im Bezirk Pankow hat sich die Arbeitsgemeinschaft „Tagesbetreuung von Kindern“ gem. §78 SGB VIII und §4 Abs. 3 AG KJHG nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.
- 1.2 Das Tätigkeitsfeld der Arbeitsgemeinschaft umfasst die Leistungen nach §§22a und 23 SGB VIII.
- 1.3 Die Arbeitsgemeinschaft (Plenum) kann Beschlüsse fassen, die erforderlichenfalls in die Entscheidungsstrukturen der Jugendhilfe eingebracht werden.

2. Zielsetzung

- 2.1 In der Arbeitsgemeinschaft wird darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- 2.2 Die Arbeitsgemeinschaft dient der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Tagesbetreuung von Kindern im Bezirk Pankow.
- 2.3 Die Arbeitsgemeinschaft berücksichtigt im Rahmen ihrer Zielsetzung sozialräumliche Aspekte, fachpolitische Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse.
- 2.4 Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit Fachkräften anderer Professionen und Institutionen zur qualitativen Weiterentwicklung der Angebotsstruktur zusammen.
- 2.5 Die Arbeitsgemeinschaft wirkt auf die alltagsnahe Kooperation und Vernetzung des kommunalen Trägers mit den anderen Trägern im Interesse der Kinder und ihrer Familien im Bezirk hin.
- 2.6 Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Arbeit der Landes AG §78 und ist aktiv beteiligt.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Vertreter*innen der im Bezirk tätigen Träger, Mitarbeiter*innen des Jugendamtes sowie Vertreter*innen des Bezirkseleitenausschusses.

4. Stimmrecht

- 4.1 Stimmberechtigt sind Vertreter*innen, die durch den Träger mit einer Entscheidungsbefugnis innerhalb dieser AG ausgestattet sind sowie das Jugendamt.
- 4.2 Jeder Träger hat eine Stimme. Das Jugendamt hat eine Stimme.

- 4.3 In allen Gremien der Arbeitsgemeinschaft (Plenum, Vorstand, Unterarbeitsgruppen) erfolgen Entscheidungen durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.4 Die Beschlussfassung erfolgt in allen Gremien in offener Abstimmung.

5. Arbeitsformen

5.1 Plenum

- 5.1.1 Das Plenum tagt mindestens dreimal jährlich.
- 5.1.2 Außerordentliche Sitzungen sind nach Abstimmung möglich.
- 5.1.3 Anträge zur Tagesordnung sind vor Plenumstermin beim Vorstand einzureichen (AG78Geschaeftsstelle@ba-pankow.berlin.de).
- 5.1.4 Das Plenum entscheidet über Änderungen der Tagesordnung.
- 5.1.5 Das Plenum stimmt über die Geschäftsordnung ab.
- 5.1.6 Das Plenum kann die Bildung von Unterarbeitsgruppen anregen.
- 5.1.7 Das Plenum wählt den Vorstand und löst ihn auf.
- 5.1.8 Die Protokollführung des Plenums regelt der Vorstand.

5.2 Vorstand

- 5.2.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- 5.2.2 Die Wahl erfolgt für 3 Jahre.
- 5.2.3 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 bis maximal zehn gewählten Mitgliedern des Plenums und einem/r Vertreter*in des Eigenbetriebes sowie zwei Vertreter*innen des Jugendamtes zusammen. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl.
- 5.2.4 Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist nicht möglich.
- 5.2.5 Der Vorstand tagt regelmäßig.
- 5.2.6 Mitglieder des Vorstandes haben ein Rücktrittsrecht.
- 5.2.7 Der Vorstand organisiert die laufende Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Er ist verantwortlich für die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des Plenums, die Erarbeitung eines Vorschlags zur Tagesordnung, die Organisation und Durchführung (Moderation und Protokollführung) des Plenums und der Wahlen sowie für die Erarbeitung und Fortschreibung der Geschäftsordnung.
- 5.2.8 Der Vorstand berichtet dem Plenum regelmäßig über seine Arbeit. Die Protokolle sind öffentlich zugänglich unter www.jugendamt-pankow-gremien.de.
- 5.2.9 Beschlussvorlagen für das Plenum werden zusammen mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt.
- 5.2.10 Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Dazu bestimmen die Mitglieder des Vorstandes Sprecher*innen, die die Interessen der Arbeitsgemeinschaft im KJHA (beratend) und in der Landes-AG vertreten.
- 5.2.11 Der Vorstand wählt aus seiner Reihe eine/n Vorsitzende*n sowie eine/n Stellvertreter*in. Die Wahl gilt für drei Jahre. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreter*in haben ein Rücktrittsrecht.
- 5.2.12 Die Aufgaben der/ des Vorsitzenden betreffen:
- die Organisation der Vorstandssitzungen,

- die Leitung der Vorstandssitzungen und
- die Außenvertretung des Vorstandes, insbesondere auf dem Plenum der Arbeitsgemeinschaft und im KJHA.

5.2.13 Das Protokoll der Vorstandssitzung übernimmt das Jugendamt.

5.2.14 Die Versendung des Protokolls erfolgt bis spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung durch die Geschäftsstelle der AG (AG78geschaeftsstelle@ba-pankow.berlin.de).

5.2.15 Das Protokoll enthält immer die Terminsetzung und die Tagesordnung des nächsten Vorstandstreffens.

5.3 Unterarbeitsgruppen

5.3.1 Über die Bildung von Unterarbeitsgruppen entscheidet das Plenum.

5.3.2 Die UAG werden zeitlich befristet mit einem Arbeitsauftrag gebildet.

5.3.3 Die UAG bestimmen Arbeitsweise und Arbeitsrhythmus selbst.

5.3.4 Über die Arbeit der UAG wird im Plenum berichtet.

6. Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft

6.1 Der Fachdienst Kindertagesbetreuung stellt über die E-Mail-Adresse AG78geschaeftsstelle@ba-pankow.berlin.de den Informationsfluss zwischen Plenum und Vorstand und den einzelnen Mitgliedern sicher.

7. Änderung der Geschäftsordnung

7.1 Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines schriftlichen Antrages eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft an den Vorstand. Der Vorstand prüft den Antrag und erarbeitet eine Empfehlung, über die das Plenum abstimmt.

8. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

9. Inkrafttreten

Die vorgenannte Geschäftsordnung tritt am 21.08.2019 in Kraft.

Geändert am 1.12.2021